

Aktenzeichen:

7 RLw 40/63

Zugestellt

an Rev.Kl. am 5.11.1964
an Rev.Bekl. am 7.11.1964

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,
gegen

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts am 15. Oktober 1964 in Berlin - gemäß den §§ 124 Abs. 2, 153 und 165 des Sozialgerichtsgesetzes ohne mündliche Verhandlung - unter Mitwirkung von

Senatspräsident	Dr. B e r n d t	als Vorsitzendem,
Bundesrichter	Dr. K l ä ß	und
Bundesrichter	Dr. K r e b s	als weiteren Berufsrichtern,
Bundessozialrichter	M a r s c h e l	und
Bundessozialrichter	Dr. M i c h a e l i s	als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. September 1963 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beklagte nahm den Kläger als landwirtschaftlichen Unternehmer zu Beitragsleistungen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 - BGBl I 1063 - (GAL aF) in Anspruch. Demgegenüber macht der Kläger Beitragsfreiheit nach § 8 Abs. 2 und 3 GAL aF für das Jahr 1958 geltend. Er war in diesem Jahr vom 1. bis zum 21. Januar, vom 9. bis zum 30. April sowie im Mai bis Oktober und im Dezember je den ganzen Monat über und im November vom 1. bis zum 12. und vom 19. bis zum 30. in einer anderweitigen Beschäftigung sozialversicherungspflichtig. Die Beklagte erkannte jedoch Versicherungsfreiheit nur für die Monate Mai bis Oktober und Dezember 1958 an. Das Sozialgericht (SG) dagegen gab der Klage auf Versicherungsfreiheit für das ganze Jahr 1958 statt, das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung der Beklagten zurück. Zur Begründung führte es aus, der Kläger sei deshalb nach § 8 Abs. 3 GAL aF für das ganze Jahr versicherungsfrei, weil die anderweitigen versicherungspflichtigen Beschäftigungen zusammen mehr als neun Monate betragen hätten, nämlich sieben volle Monate und 65 weitere Tage. Bei der Anwendung des § 8 Abs. 3 GAL aF genüge eine anderweitige Versicherungspflicht von mehr als neun Monaten, also schon eine solche von neun Monaten und einem Tag. Es sei nicht angängig, über Abs. 2, der nur mit vollen Monaten zu tun habe, für die Versicherungsfreiheit mindestens zehn volle Kalendermonate zu verlangen. Revision wurde zugelassen.

Die Beklagte legte gegen das Urteil Revision ein und trägt vor, das LSG habe den § 8 Abs. 3 GAL aF unrichtig angewandt. Denn diese Vorschrift komme nur dann zum Zuge, wenn die Dauer der Versicherungspflicht nach Abs. 2 neun volle Monate im Jahr überstiegen habe. Es handele sich bei den Beiträgen nach dem GAL um feste Monatsbeiträge, die nicht geteilt werden können. Das gleiche müsse aber auch bei Abs. 3 gelten. Eine Zusammenrechnung mehrfach unterbrochener ver-

- 3 -



- 3 -

sicherungspflichtiger Zeiten mit der Maßgabe, daß für mindestens 271 Tage im Kalenderjahr Rentenversicherungspflicht bestanden habe, sei unzulässig.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des Bayerischen LSG vom 24. September 1963 und des SG Würzburg vom 11. November 1960 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Beide Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II.

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig, konnte aber keinen Erfolg haben.

Nach § 8 Abs. 2 GAL aF sind landwirtschaftliche Unternehmer, die wegen einer regelmäßigen Beschäftigung oder Tätigkeit versicherungspflichtig in der Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten usw sind, für die Dauer der diese Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung oder Tätigkeit von der Beitragspflicht nach dem GAL frei. Abs. 3 bestimmt, daß die Beitragspflicht nach dem GAL auch für die übrige Zeit entfällt, wenn die Dauer der Versicherungspflicht nach Abs. 2 neun Monate im Kalenderjahr übersteigt. Der Senat hat in seinem Urteil vom 20. März 1962 zu Abs. 2 (SozR GAL § 8 Nr. 3) ausgeführt, einmal sei Sinn und Zweck des § 8 Abs. 2 GAL aF, eine doppelte Belastung mit Beiträgen für die Altersversorgung zu vermeiden. Auf der anderen Seite könne aber Beitragsfreiheit nach Abs. 2 nur für diejenigen Monate eintreten, die voll mit Beiträgen zu dem anderen Versicherungszweig belegt seien, weil sonst keine genügende Vorsorge für das Alter getroffen werde und eine verhältnismäßige Teilung des GAL-Bei-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

trags, eines festen Monatsbeitrags, nicht möglich sei. Diese Grundsätze sind jedoch bei Abs. 3 nicht in vollem Umfange anzuwenden. Zweck dieser Vorschrift ist, eine über Abs. 2 hinausgehende Beitragsfreiheit einzuführen. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß ein Unternehmer des Versicherungsschutzes nach dem GAL dann nicht mehr bedarf, wenn er im Jahre für mehr als neun Monate Beiträge zur Rentenversicherung geleistet und dadurch genügend für sein Alter vorgesorgt hat, wobei dort nicht im Zusammenhang verlaufende Versicherungszeiten gemäß den §§ 1250, 1255 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zusammengerechnet werden. Wenn in Abs. 3 auf Abs. 2 verwiesen wird, so bedeutet das lediglich, daß die in Abs. 2 genannte Versicherungspflicht in dem anderen Zweige der sozialen Versicherung neun Monate überstiegen haben muß, nicht aber, daß nach Abs. 2 mindestens zehn Monate lang Beitragsfreiheit nach dem GAL bestanden haben muß, um Abs. 3 anwenden zu können.

Bei dieser Auslegung entstehen auch keine Schwierigkeiten in der tatsächlichen Handhabung. Da sich bei Beginn des Jahres nicht voraussagen läßt, ob mehr als neun Monate nach Abs. 3 erreicht werden, besteht zunächst nach Abs. 2 Versicherungspflicht für die Monate, für die nicht voll eine anderweitige Versicherungspflicht gegeben ist; insoweit müssen zunächst GAL-Beiträge entrichtet werden. Werden aber im Laufe des Jahres mehr als neun Monate anderweit versicherungspflichtiger Beschäftigung oder Tätigkeit erreicht, so tritt rückwirkend Versicherungsfreiheit nach Abs. 3 ein. Die Beiträge sind dann zu Unrecht entrichtet und nach § 7 Abs. 3 GAL aF in Verbindung mit § 1424 RVO zurückzuerstatten.

Da nach den Feststellungen des LSG die anderweitige Versicherungspflicht des Klägers sieben volle Monate und 65 Tage,



- 5 -

also mehr als neun Monate betragen hat, war
der Kläger für das Jahr 1958 nach § 8 Abs. 3
GAL aF versicherungsfrei. Die Revision ist daher
zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 193 SGG.

